

Ev.-luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Wolterdingen
Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Soltau
Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Soltau
Der Kirchenvorstand

Ordnung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum misst sie der Konfirmandenarbeit im Sinne einer Biographiebegleitung bei der Suche von Kindern und Jugendlichen nach einem eigenen Glauben im Kontext unserer Kirche eine große Bedeutung zu.

Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christinnen und Christen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen. Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu bleiben und zu wachsen. Ihnen wird bei der Konfirmation Gottes Segen zugesprochen. Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein.

I Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

"Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende".

(Matthäusevangelium 28, Vers 18-20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

"Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist".

(1. Petrusbrief 3, Vers 15).

In unserer evangelisch-lutherischen Tradition wird der biographiebegleitende Prozess des lebenslangen Lernens besonders betont, denn:

„Diese Leben ist nicht ein Fromm-sein, sondern ein Fromm-werden, nicht ein Gesund-sein, sondern ein Gesund-werden, nicht ein Sein, sondern ein Werden, nicht eine Ruhe, sondern eine Übung. Wir sind's noch nicht, wir werden's aber. Es ist noch nicht getan und geschehen, es ist aber im Gang und Schwange. Es ist nicht das Ende, es ist aber der Weg.“

II Anmeldung

III Dauer

Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, müssen sie sich vorher vom Unterrichtenden beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V Arbeitsmittel

Arbeitsmittel werden in der ersten und zweiten Phase der Konfirmandenzeit angebotsspezifisch zur Verfügung gestellt.

VI Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch gibt allen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde bekannt und vertraut zu werden und es auch manchmal mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen. Ein Gottesdienst soll in der Regel zweimal im Monat besucht werden.

Während der ersten Phase der Konfirmandenzeit nehmen die Vorkonfirmandinnen und Vorkonfirmanden am Kindergottesdienst und Gottesdiensten teil.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der zweiten Phase der Konfirmandenzeit sowie die Vorkonfirmandinnen und Vorkonfirmanden im siebten Schulbesuchsjahr nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinden oder der Vesper teil.

Die Teilnahme an Gottesdiensten und Andachten der Gemeinde wird schriftlich dokumentiert.

In unseren Gemeinden sind Kinder zum Abendmahl zugelassen. Dazu findet in der ersten Phase der Konfirmandenzeit für die Kinder eine Abendmahlsunterweisung statt.

VII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten, sowie an Elternabenden teilzunehmen. Sie übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen finanziellen Beitrag (z.B. für Unterrichtsmaterial und Freizeit). Aktive Mitarbeit ist willkommen und erwünscht. Während der Konfirmandenzeit finden zwei Elternabende (vor der Konfifreizeit und vor der Konfirmation) statt.

VIII Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen. In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen entwickelten und mitgestalteten Gottesdienst vor, in dem sie ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse zur Darstellung bringen.

IX Konfirmation

Bei vollständiger Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über eine Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist, diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises Soltau und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Regionalbischof oder der Regionalbischöfin des zuständigen Sprengels einlegen.

X Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt 2024 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchliches Amtsblatt S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 284, 301), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2025-2026.